

RS Vwgh 1992/7/1 92/01/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Für den Standpunkt eines Asylwerbers ist nichts zu gewinnen, wenn nur von der abstrakten Möglichkeit einer Verfolgung ausgegangen werden könnte (hier wegen Medikamentendiebstahls für verletzte Freiheitskämpfer der albanischen Minderheit in Jugoslawien), hat doch der Asylwerber nichts dargetan, daß diese Tat den Behörden des Heimatlandes in der Zwischenzeit bereits bekannt geworden sei oder aufgrund welcher Umstände damit zu rechnen sei, daß sie ihnen noch bekannt werden würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010066.X01

Im RIS seit

01.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at